

# Mittheilungen

## über die Verhandlungen des Landtags.

### I. Kammer.

N<sup>o</sup> 14.

Dresden, am 9. December

1869.

Vierzehnte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer  
am 6. December 1869.

#### Inhalt:

Verpflichtung des Domcapitulars zu St. Petri zu Bautzen, J. Hoffmann, mittels Handschlags. — Registrandenvortrag Nr. 255—321. — Abgabe der Petition Görner's in Thum, einen verloren gegangenen Staatsschuldentassenschein betreffend, an die vierte Deputation. — Entschuldigungen. — Anzeige, die Auslegung des Gesuchs seitens des Dresdner Miethbewohnerunterstützungsvereins um Geldbeiträge betreffend. — Antrag des Grafen von Hohenthal, die Beseitigung der polizeistrafrechtlichen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs im norddeutschen Bunde betreffend, dessen Motivirung und Verweisung an die erste Deputation. — Berathung des Berichts der ersten Deputation über das königl. Decret, einen Entwurf zu einem Gesetze über die Wegebaupflicht betreffend (§§ 1—6). — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung.

Präsident von Friesen eröffnet die Sitzung 12 Uhr 10 Minuten Mittags in Gegenwart des Herrn Staatsministers Dr. Schneider und in Anwesenheit von 41 Kammermitgliedern.

Präsident von Friesen: Meine hochzuverehrenden Herren! Ein Protokoll ist nicht zu verlesen. Ehe wir jedoch zum Registrandenvortrag übergehen, hat das Directorium Ihnen eine Anzeige zu machen. Nach § 63 der Verfassungsurkunde unter Punkt 9 gehört zu den Mitgliedern der Ersten Kammer der Decan des Domstifts St. Petri zu Budissin zugleich in seiner Eigenschaft als höherer katholischer Geistlicher und im Falle der Behinderung oder Erledigung der Stelle einer der drei Capitularen, des

Stifts. Dieser letztere Fall ist jetzt eingetreten. Herr Bischof Forwerk zeigt an, daß er wegen seiner Reise zum Concil nach Rom abgehalten sei, seinen Platz in der Kammer für die nächste Zeit einzunehmen, und es hat demzufolge das Domstift St. Petri zu Bautzen einen anderen Bevollmächtigten ernannt in der Person des Herrn Domcapitulars und Cantors Josef Hoffmann. Die Vollmacht, welche vorgetragen werden wird, ist vom Directorium geprüft und legal befunden worden. Herr Domkapitular Hoffmann ist bereits in die Kammer eingetreten und wenn seitens der Kammer Nichts gegen dessen Vollmacht einzuwenden ist, wird derselbe heute noch eingeführt und mittels Handschlags verpflichtet werden.

(Die Vollmacht wird hierauf verlesen.)

Hierauf wird der Herr Bevollmächtigte sofort eingeführt werden und da er bereits Mitglied unserer Kammer war, mithin den verfassungsmäßigen Eid bereits einmal abgelegt hat, wird er heute nur mittels Handschlags zu verpflichten sein.

(Nachdem der Bevollmächtigte hierauf eingetreten ist):

Herr Domkapitular Hoffmann! Sie sind von dem hochwürdigen Domstift Bautzen bevollmächtigt worden, um den Platz, welcher dessen Decan zusteht, in der Ersten Kammer einzunehmen. Wir haben bereits früher die Ehre gehabt, Sie als Mitglied in unserer Mitte zu sehen, und da Sie damals den verfassungsmäßigen Eid bereits einmal geleistet, so haben Sie den vorgeschriebenen verfassungsmäßigen Eid nach § 82 der Verfassungsurkunde jetzt nur durch Handschlag zu wiederholen.

(Der Eid wird verlesen und der Handschlag geleistet.)

Wir können nun zum Registrandenvortrag übergehen.

(Nr. 255.) Anschließerkklärung des Stadtrathes zu Eislberg an die Petition des Gewerbevereins zu Bischofswerda, die Selbstbestimmung der Zahl der Jahrmärkte durch die Gemeinden betreffend.

Präsident von Friesen: Eine Petition gleichen Inhalts vom Gewerbeverein zu Bischofswerda ist bereits an